



STELLUNGNAHME zum Antrag CDU-Gemeinderatsfraktion vom: 24.08.2016	Vorlage Nr.:	2016/0531
	Verantwortlich:	Dez. 6
Planfeststellungsverfahren für Anschluss 2. Rheinbrücke an B36 einleiten		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	22.11.2016	9.2	X	

Kurzfassung

Die Planfeststellungsverfahren zur 2. Rheinbrücke mit Anschlusskonten B36 sowie das Planfeststellungsverfahren für die Weiterführung bis zur B36 selbst liegen in Baulast des Bundes. Die Stadt Karlsruhe wird im Zuge der Verfahren beteiligt. Die im Zuge der Beteiligung abzugebenden Stellungnahmen werden vom Gemeinderat beschlossen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag zur weiteren Beratung in den Planungsausschuss zu verweisen.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen)		Kontenart:				
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)						
Ergänzende Erläuterungen:						
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: Mobilität
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

- 1. Der Oberbürgermeister setzt sich für die zügige Einleitung und Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zum Anschluss der 2. Rheinbrücke an die B36 ein.**
- 2. Die Stadtverwaltung zeigt die möglichen Linienführungen für den Anschluss der 2. Rheinbrücke an die B36 unter Darstellung der Vor- und Nachteile möglicher Planungsvarianten auf, insbesondere unter Berücksichtigung von Immissionsbelastungen, Naturschutzbelangen, Eigentumsverhältnissen und der voraussichtlichen Verfahrensdauer.**

Die 2. Rheinbrücke und die Weiterführung an die B36 liegen in Zuständigkeit bzw. Baulast des Bundes. Das Regierungspräsidium Karlsruhe plant als Auftragsverwaltung des Bundes die Projekte und führt die Planfeststellungsverfahren auf baden-württembergischer Seite durch. Die Trasse bis zur B36 ist in den Entwurf zum Bundesverkehrswegeplan 2030 aufgenommen. Die entsprechenden Ausbaugesetze müssen noch vom Bundestag/-rat beschlossen werden.

Es liegt im Interesse des Bundes als Baulastträger auf zügige Verfahrensabläufe zu achten. Die Stadt kann jeweils nur Stellung zu den Planungen im Zuge der Beteiligung nehmen. Aus Sicht der Verwaltung gewährt eine angemessene Beteiligungs- und Informationskultur eine abgestimmte Planung und somit ein zügiges Verfahren. Vom Regierungspräsidium wurde zugesagt, die Planungen zum Anschlussknoten in einem gemeinderätlichen Gremium vorzustellen. Dann kann auch dem Regierungspräsidium ein Meinungsbild mitgegeben werden bezüglich der Weiterführung an die B36.

Das Ziel des Antrags widerspricht sowohl in Ziffer 1 als auch Ziffer 2 dem Beschluss des Gemeinderates vom 14. Mai 2011. Entgegen des damaligen Beschlussvorschlags des BMA zum Planfeststellungsverfahren für den Bau einer zweiten Rheinbrücke hatte sich der Gemeinderat mehrheitlich sowohl gegen den Bau einer zweiten Rheinbrücke als auch gegen eine Anbindung an die B 36 ausgesprochen.

Die Verwaltung sieht aber nach wie vor trotz ihrer kritischen Haltung zur Rheinbrückenplanung durchaus auch die verkehrlichen Vorteile für die Stadt, die mit einem Anschluss an die B36 verbunden wären, denn nur mit dieser Anbindung wird es am Ölkreuz und der Südtangente zu einer verkehrlichen Entlastung kommen können. Auch dürfte eine frühzeitige Einflussnahme auf die Trassenführung vorteilhaft sein. Sollte das Planfeststellungsverfahren für den Bau einer zweiten Rheinbrücke weiter voranschreiten (siehe Sachstandsbericht der Vorlage zu TOP 9.1 Planfeststellungsverfahren 2.Rheinbrücke), könnte sich ohnehin bald die Notwendigkeit ergeben, dass sich der Gemeinderat mit diesem Thema befassen müsste. Der neue Bundesverkehrswegeplan setzt hier zusätzlich neue Rahmenbedingungen. Das BMA regt deshalb an, den Antrag zur weiteren Beratung in den PlanA zu verweisen.